

Suzerner Tagblatt.

Ständezwanzigster Jahrgang.

Nro. 300.

Inserat:
die einseitige Beilage oder deren Raum 10 Cts.
für Wiederholungen . . . 8 „
Inserate von 3 Zeilen und weniger . . . 30 „

Abonnement:

	jährlich.	6 Monate	3 Monate.
für Luzern zum Abholen	Fr. 10. —	Fr. 5. —	Fr. 2. 50.
bringen	„ 12. —	„ 6. —	„ 3. —
durch die Post	„ 12. 80	„ 6. 40	„ 3. 40.

Samstag,

den 20. Dezember 1879.

Eine verfehlte Institution.

Die zugleich auf die Bildungszustände in Frankreich bedenkliche Streiflichter wirft, ist die in diesem Lande seit sieben Jahren eingeführte Institution der Einjährig-Freiwilligen. Dieselbe stammt bekanntlich von Preußen her, von wo sie seit 1866 resp. 1871 auf die übrigen Staaten des deutschen Reiches überging. Frankreich adoptirte sie durch das Dekret vom 2. März 1872; gegenwärtig denkt man ernstlich an eine Abschaffung derselben, die wohl nicht lange wird auf sich warten lassen.

In Preußen, wie in ganz Deutschland, beträgt die Dienstzeit unter der Fahne bekanntlich drei Jahre. Thatsächlich dauert die Dienstzeit der Infanterie inbesseren durchschschnittlich nur zwei Jahre, da im dritten Jahr der sog. große oder Königs-Urlaub eintritt. Dienstige Reservisten, welche eine höhere Bildung genossen haben und sich über den Besitz der entsprechenden Kenntnisse ausweisen, genießen die Begünstigung, nur ein Jahr unter der Fahne dienen zu müssen. Diese sog. Einjährig-Freiwilligen müssen das Abiturienten-Examen eines Gymnasiums, einer Realschule I. Ordnung oder einer Kunst- resp. höheren Fachschule abgelegt haben. Die Schulanfänger, deren Abiturientenqualifikation den Befreienden das Recht geben, die Einweisung unter die Einjährig-Freiwilligen fordern zu dürfen, sind vom Unterrichtsminister speziell bezeichnet.

Der Grundgedanke dieser Einrichtung ist das Vereintreten vermehrter Intelligenz in die große Masse der Arme; es wird damit die Verwertung einer höheren Bildung eines Theils der Bevölkerung zum Nutzen des Ganzen angestrebt. Die Einjährig-Freiwilligen sind aus diesem Grunde stets auch als Reserve-Offiziere in Aussicht genommen.

Wie bemerkt, wurde diese Institution im Jahre 1872 auch in Frankreich eingeführt. Als Vorbild dienten die bestehenden preussischen Einrichtungen. Als „Volontaires d'un an“ sollten vor Allem nur solche junge Leute eintreten können, die von Bildungsnachteilen, welche den benannten deutschen Instituten entsprechen, ein Abgangsergebnis besitzen. Da jedoch die Gesamtzahl dieser Abiturienten nur ein jährliches Contingent von etwa 2600 Mann ergeben würde, so wurde durch das Gesetz dem Kriegsminister das Recht eingeräumt, in jedem Armeekorps jährlich einen bestimmten Prozentsatz von Militärschulung zum Dienst als Einjährig-Freiwillige zuzulassen, wenn sie den „von Minister gestellten Forderungen“ entsprechen. Diese Forderungen wurden beschreiben genug gestellt; das vom Kriegsminister angeordnete Examen umfaßt lediglich: Einfaches Nachschreiben eines Dictats in französischer Sprache (mit der ausdrücklichen Festsetzung, daß keine orthographischen Schwierigkeiten in das Dictat hineingelegt werden dürfen), kurze mündliche Prüfung über Gegenstände aus dem Berufsleben des Examinanden und eine eben solche Prüfung in den Elementarsächern der Primarschule. Um als Einjährig-Freiwilliger eintreten zu können, mußte der Betreffende überdies 1500 Fr. dem Staate bezahlen. Wer es nicht konnte, mußte die ganze fünfjährige Dienstzeit durchmachen.

In den ersten Jahren nach Einführung des Systems ergab sich die gleichmäßige Thatsache, daß erstens der Andrang zum Freiwilligendienste durchaus nicht den gegestenen Erwartungen entsprach, da im Durchschnitt sich jährlich nur etwa 10,000 meldeten, während die Regierung auf mindestens 15,000 im Jahre gerechnet hatte; zweitens, daß der allgemeine Bildungszustand der Freiwilligen auch den beschriebenen Anforderungen nicht entsprach. Ein großer Prozentsatz der sich Meldenden fiel außerdem trotz der leichten Bedingungen im Examen durch. Ueber den Bildungsgrad der wirklich Eingestellten ließen von allen Seiten die bittersten Klagen ein. So wies z. B. das „Revue Militaire“ nach, daß von 100 im Jahre 1873 eingestellten Freiwilligen 55 Prozent mit Roth lesen und schreiben konnten, 38 Prozent besaßen eine gewöhnliche Elementarbildung und nur 7 Prozent hatten eine höhere Bildung genossen. In der französischen Presse erob sich schon vom Jahre 1873 ab eine scharfe Opposition gegen die ganze Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen konnte sich dieselbe Freunde erwerben, an weni- gen in der Arme selbst. Als Beweis hierfür mag die Thatsache angeführt werden, daß von einer hervorragenden militärischen Zeitschrift allen Ernstes die Forderung erhoben wurde, es solle den Einjährig-Freiwilligen unter allen Umständen verboten werden, die ersten Offiziersklasse, welche unserer Armee entspricht, zu bezeugen, damit die Offiziere nicht in Verlegenheit kämen, mit „solchen Leuten“ zusammenzuführen zu müssen. Im Jahre 1875 wurden die Anforderungen am Examen etwas gestrigert; es fielen auch ein paar hundert Examinanden mehr wie sonst durch, aber schließlich wurden auch diese auf Reklamation hin zum Einjährig-Freiwilligendienste zugelassen.

Speziell die Abhängigkeit der ganzen Einrichtung von der Wohlhabendheit der Aspiranten wurde als Waffe gegen die Regierung gebraucht, da man ihr vorwarf, sie hätte damit wieder das alte Loskaufsystem — nur in anderer Form — eingeführt. Richtig ist, daß dem Kriegsministerium durch die gezahlten Eintrittsgelder der Freiwilligen, nach Abzug aller Kosten für deren Unterhalt, ein Reingewinn von 7-8 Millionen verbleibt. Im Jahre 1878 war das System der Volontaires schon so unbeliebt geworden, daß der Deputirte *Cassant* im Frühjahr des erwähnten Jahres 126, im Februar 1877 bereits 203 Abgeordnete bereit fand, seinen Antrag auf Abschaffung der Einjährig-Freiwilligen unter gleichzeitiger Einführung einer dreijährigen Dienstzeit zu unterstützen. Die Sache blieb jedoch vor der Hand beim Alten, da der damalige Kriegsminister den Antrag *Cassant* bekämpfte. Die Presse fuhr aber nun erst recht in ihren Angriffen gegen die Institution der Einjährig-Freiwilligen fort. Sie nannte die letzteren „Fünftausendfranken-Soldaten“ und sagte, man würde bei Aufhebung dieser Einrichtung nicht vermissen, als die 1500 Franken. Es wurde darauf hingewiesen, wie der gehobene Hauptvortheil des Systems, nämlich aus den Einjährig-Freiwilligen brauchbare Offiziere für die Reserve und die Territorial-Arme zu gewinnen, nicht eingetroffen sei. Es hatten sich z. B. von 7500 Einjährig-Freiwilligen des Jahrganges 1876 nur 290 bereit erklärt, Offizier werden zu wollen. Der Umstand, daß die Betreffenden dann noch ein zweites Jahr dienen mußten, mag viel zu dieser auffallenden Erscheinung beigetragen haben, aber auch selbst diese harte Bestimmung ausgebeugt und an ihre Stelle eine Art Reserve-Offizier-Examen getreten ist, hat sich keine besondere Besserung ergeben. Auf keinen Fall ist der Bedarf an Reserve-Offizieren bei einer Wohlthatung gedeckt, abgesehen von der Kavallerie, bei welcher eine genügende Anzahl junger Leute als Reserve-Offiziere eingestellt sind. Ein militärisches Fachblatt behauptete sogar noch vor drei Jahren, daß unter den 40,000 Einjährig-Freiwilligen, welche bis dahin durch die Arme bezogen waren, sich keine hundert brauchbaren Offiziere finden.

Noch in diesem Jahre hat man den Versuch gemacht, das Institut der Einjährig-Freiwilligen zu heben, indem die Zahl der Punkte, welche der Examinand in der Aufnahmeprobe erreichen mußte, von 35 auf 45 erhöht wurde. Von 7703 jungen Leuten sind in Folge hiervon 3212 durchgefallen; man findet dieses Ergebnis in Frankreich selbst, bei den notorisch geringen Anforderungen des Examen, recht betrübend. Aber auch dieser neueste Versuch wird wohl keine greifbaren Folgen ergeben. Die Einrichtung frant an einer fehlerhaften Grundlage, — in erster Linie aber leidet sie an der falschen Voraussetzung, welche bei ihrer Einführung maßgebend war, daß nämlich eine gedegener Bildung in den Mittelklassen des französischen Volkes vorhanden sei, als dies thatsächlich der Fall ist. Es bleibt nur eine Frage der Zeit, wann diese Einrichtung gänzlich aufgehoben oder so umgestaltet wird, daß von ihrer ursprünglichen Organisation nicht viel mehr übrig bleibt. Bereits hat der Wehrgesetz-Ausschuß der Abgeordnetenkammer beschlossen, den Antrag *Cassant* direkt der Kammer vorzulegen. Der im Ausschusse ausgearbeitete Entwurf geht im Wesentlichen dahin: Jeder diensttaugliche Franzose bringt drei Jahre in der aktiven Arme, sechs Jahre in der Reserve der aktiven Arme, fünf Jahre in der Territorial-Arme und sechs Jahre in der Reserve dieser Arme zu. Nach dem ersten und dem zweiten Dienstjahre treten die Männer, die nach einer Prüfung eine genügende militärische Erziehung ausweisen, in die Reserve. Der Minister legt

jährlich die Anzahl derjenigen fest, die entweder nach ein- oder nach zweijähriger Dienstzeit in die Reserve treten können. Die Einrichtung der Einjährig-Freiwilligen ist aufgehoben. Hr. *Cassant* will seinen Bericht bei Beginn der Session von 1880 vorlegen.

Bundesversammlung.

Nationalrat. Sitzung vom 18. Dez.

1) Anleihenfrage. Der Ständerath hat den vom Nationalrat beschlossenen Artikel 5, nach welchem der Beschuß-Entwurf betr. Conversion der Anleihen als nicht allgemein verbindlich erklärt wurde, gestrichen, weil er aber- rücklich sei. Die nationalrätliche Kommission glaubte auf ihren, vom Rathe bekanntlich nicht adoptirten Vorschlag, den Beschuß-Entwurf als „bringlich“ (statt allgemein verbindlich) zu erklären, zurückkommen zu sollen. *Bucher*, *Wessly* und *Reel* beantworten die Reklamation desselben in genanntem Sinne, während *Chenevierre* Bestätigung vom Ständerath vorschlägt, ebenso *Bundestrath* *Bavler*. *Repl* und *Arnold* halten mit dem Ständerath dafür, es liege gar kein Grund vor, den Referendums-Vorbeschuß in irgend einer Weise zu erwähnen. *Repl* nennt den Vorschlag der Kommission eine dem Geist der Verfassung widersprechende Aenderung, *Arnold* schiebt ein Widersprechen, irgend einen Beschuß in negativer Weise als nicht allgemein verbindlich zu beschließen. Mit 44 gegen 43 Stimmen wird inbezug der Vorschlag der Kommission angenommen.

2) Schutz der Fabrik- und Handelsmarken. Es bestehen noch einige Differenzen mit dem Ständerath; der Nationalrat gibt in den meisten, übrigens unwesentlichen Punkten nach, einzig in Art. 5 hält er an dem vom Ständerath gestrichenen zweiten Alinea (betreffend Zulässigkeit einer Marke, welche Bestandtheile einer andern Marke enthält, aber von dieser leicht unterscheidbar ist) fest, und in Art. 18 setzt er fest, daß die strafrechtlichen Verfolgungen wegen Nachmachung einer Marke nur auf Antrag des Verletzten nach der Strafprozeßordnung des betreffenden Kantons (statt auf Antrag des Inhabers der Marke) zu erfolgen haben. Daneben beschließt er einige Reklationsbesserungen.

3) Uebereinkunft mit Frankreich betreffend die Nationalität der Kinder und den Militärbeitrag der Söhne von in der Schweiz naturalisirten Franzosen. Im Namen der Kommission beantragten *Pietet* und *Kndler* Zustimmung zu der vom Ständerath bereits ausgesprochenen Ratifikation.

4) R a t h e r e b l i e p o r 1879. Referent: *Oberst* *Wgl* *Stippin*. Es wird überall Zustimmung zum Ständerath beschlossen und auch dessen Vorschlag, den Bundesrat einzuladen, den zu den gesetzlich vorgeschriebenen an die Kantone für die Bekämpfung der *Phylloxera*-Gefahr nöthigen Nachtragkredit zu verlangen, angenommen. Die bewilligten Nachtragkredite belaufen sich auf Fr. 805,214. 88.

5) *R e t u r s G r o b*. Referenten: *Thoma* und *André*. Der Ständerath hat auch dieses Exaktandum behandelt, ich trete daher auf die Einzelheiten nicht ein und erwähne nur, daß ohne weitere Diskussion Zustimmung zum Ständerathlichen Beschuß resp. Abweisung erfolgte. Es scheint fast, als ob der Nationalrat etwas remède geworden, aber als ob, um die bringenden Erstatlungen zu bewilligen, er sich ge- stilltlich jeder Diskussion enthalte.

6) O r d n u n g s b u c h e n. Es handelt sich darum, die in der eidgenössischen Verwaltung ausgesprochenen Vögen der Kasse des Versicherungsbereichs eigen. *Comar* und *Anges* *Steller* zuzuwenden. Auf Antrag von *Werte* und *Cristet* und Empfehlung von *W. Wert* wird Eintritten beschloffen, worauf die 4 SS ohne Anstanz passiren und der Bundes- beschluß in Gesamtheit angenommen wird.

Ein von *Gm. Planta* gestellter Antrag, den Bundesrat mit der Unterlegung der Frage zu betrauen, ob der Ein- tritt in den Versicherungsbereich nicht für alle Beamten und Angestellten obligatorisch erklärt werden solle, wird ebenfalls angenommen.

7) Die P e t i t i o n e n eines *G. Bachmann* in Luzern und *Nicola* in Genf werden als nicht in die Kompetenz der Behörde fallend abgewiesen.